

# Insektenschutzgesetz

## Bewertung

Stand 15.4.2021

# Das Insektenschutzgesetz

Im Februar 2021 verkündete die Bundesregierung, den Vorschlag für das lange diskutierte, sogenannte „Insektenschutzgesetz“ endlich auf den Weg gebracht zu haben. Das Landwirtschafts- und das Umweltministerium feierten dies gleichermaßen als großen Erfolg. Von einem Glyphosat-Verbot war die Rede, internationale Medien berichteten von einem einmaligen Vorstoß Deutschlands für mehr Insektenschutz. Bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass die Beschlüsse, die die Landwirtschaft betreffen, im Detail weitaus weniger vielversprechend ausfallen, als es von den zuständigen Ministerien suggeriert wurde.

Der Widerstand bäuerlicher Interessenverbände wie *Land schafft Verbindung* oder des *Deutschen Bauernverbands* gegen das „Insektenschutzgesetz“ ist dennoch massiv: Sie beharren auf Freiwilligkeit bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, bezeichnen Vorhaben zur Pestizid-Reduzierung im Rahmen des „Insektenschutzgesetz“ als Enteignung und malen Schreckensszenarien von Existenzverlusten landwirtschaftlicher Betriebe und Versorgungsengpässen bei Lebensmitteln an die Wand. Auf den folgenden Seiten, sollen die aus unserer Sicht wichtigsten Missverständnisse im Zusammenhang mit dem „Insektenschutzgesetz“ ausgeräumt werden.

Diese fangen damit an, dass es sich nicht um ein „Gesetz“ im eigentlich Sinne handelt. Denn anders als es die Kommunikation der Bundesregierung suggeriert, wurde kein Vorschlag für ein neues Gesetz zum Insektenschutz vorgelegt. Es wurden stattdessen Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und im Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen, die dem Schutz von Insekten dienen sollen. Diese Änderungen wurden im Februar im Bundeskabinett beschlossen, aber noch nicht endgültig verabschiedet

## Änderungen, die Glyphosat betreffen

Als Teil dieser Änderungen soll die Anwendung von Glyphosat, wie bereits in der Minderungsstrategie des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit (BMEL) von 2018 geplant, für die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt und für den Privatgebrauch und den Einsatz auf öffentlichen Flächen verboten werden. Ab 2024 soll der Einsatz von Glyphosat vollständig beendet sein.

## Warum ist das „sofortige“ Glyphosat-Verbot in Haus- und Kleingärten kein Verbot?

Das BMEL bezeichnete die Änderungen bezüglich des Glyphosat-Einsatzes für private Anwender:innen in einer Pressemitteilung als „Verbot“<sup>1</sup>. Tatsächlich wird der Einsatz von Glyphosat in Haus- und Kleingärten und auf öffentlichen Plätzen mit Inkrafttreten der abgeänderten Verordnung jedoch nicht grundsätzlich verboten. Vielmehr bleiben die glyphosathaltigen Mittel, die schon vor Inkrafttreten der Änderungen für den Haus- und Kleingartengebrauch und die Verwendung auf öffentlichen Plätzen zugelassen waren, auch weiterhin für diese Anwendungsgebiete erlaubt. Dies geht aus § 9 der *Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung*<sup>2</sup> hervor. Derzeit handelt es sich laut dem Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) um über 40 verschiedene glyphosathaltige Mittel, die somit auch

<sup>1</sup> <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/18-pflanzenschutzverordnung-insektenschutz.html>

<sup>2</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

weiterhin auf privaten und öffentlichen Flächen eingesetzt werden dürfen. Manche der Mittel besitzen noch für mehrere Jahre eine gültige Zulassung und können demnach solange auch in privaten Gärten ausgebracht werden. Von einem Verbot kann also keine Rede sein.

## **Warum ist das Glyphosat-Verbot in Deutschland ab 2024 kein Verbot?**

Ebenso wenig ist das voraussichtliche Ende der Nutzung von Glyphosat in Deutschland ab 2024 Ergebnis eines neuen „Verbots“, auch wenn das BMEL in derselben Pressemitteilung ebenfalls von einem solchen spricht. Vielmehr läuft die derzeitige Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat auf EU-Ebene im Dezember 2022 aus. Durch sogenannte Abverkaufs- und Aufbrauchfristen wird das Totalherbizid aber erst 2024 endgültig vom Markt verschwunden sein – vorausgesetzt der Wirkstoff wird auf EU-Ebene nicht wieder genehmigt. Das Verfahren für eine weitere Zulassung läuft bereits.

Es handelt sich demnach auch hierbei nicht um ein Verbot, wie vom BMEL behauptet, sondern um ein reguläres Auslaufen der derzeit gültigen Zulassung von Glyphosat. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings noch völlig offen, ob Glyphosat nicht doch über 2022 hinaus weiter zugelassen werden wird, womöglich für weitere 15 Jahre. Sollte dies geschehen, so wird es auch in Deutschland keinen Glyphosat-Ausstieg geben. Diese Möglichkeit wird in den Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung angedeutet (siehe S. 12 und S. 14 der Änderungen).

## **Pestizid-Einsatz in Schutzgebieten**

In Schutzgebieten kann in der Regel genauso wie in nicht geschützten Gebieten Landwirtschaft betrieben werden und damit ist dort grundsätzlich auch der Einsatz von Pestiziden erlaubt. Es gibt verschiedene Kategorien von Schutzgebieten und zumindest für die Kategorie „Naturschutzgebiet“ sehen die Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der Zukunft Restriktionen beim Einsatz von Pestiziden vor. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Totalverbot, sondern lediglich um Einschränkungen für den Einsatz bestimmter Pestizide.

## **Die Größe der von den Einschränkungen betroffenen Fläche**

In Deutschland wird mit 178.790 km<sup>2</sup> (17.879.000 ha) etwa die Hälfte der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt<sup>3</sup>. Die Gesamtfläche inklusive Gewässer beträgt 357.582 km<sup>2</sup>. Wie groß die Fläche ist, die von den Pestizid-Einschränkungen betroffen ist, lässt sich nicht mit absoluter Genauigkeit sagen. Das liegt unter anderem daran, dass sich Gebiete aus unterschiedlichen Schutzgebietskategorien überlagern können oder deckungsgleich sind<sup>4</sup>. Auch Umweltministerin Svenja Schulze konnte bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Agrarministerin Julia Klöckner zum Insektenschutzgesetz am 10.02.2021 darauf keine eindeutige Antwort geben. Sie geht allerdings davon aus, dass von den Einschränkungen 4,9 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche inklusive Grünland betroffen sind<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/struktur-der-flaechennutzung#zunahme-der-waldflaeche>

<sup>4</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete.html>

<sup>5</sup> <https://www.phoenix.de/insektenschutzgesetz-a-2044460.html>

**Laut der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind folgende Gebiete von den Einschränkungen betroffen:**

- Naturschutzgebiete
- Nationalparks
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler
- FFH-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope

Der Anteil der Fläche, die in Deutschland als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, beträgt 2.627.510 ha. Das sind etwa 6,3 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands. Allerdings beträgt der Anteil der Naturschutzgebiete, die aufgrund ihrer Lage nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, über 30 Prozent<sup>6</sup>. Der Anteil der Nationalparks beträgt lediglich rund 0,6 Prozent der Landfläche Deutschlands<sup>7</sup>. Die Fläche Nationaler Naturmonumente beträgt 11.580 ha<sup>8</sup>, Naturdenkmäler sind punktuelle bzw. kleinflächige Schutzgebiete<sup>9</sup>, genaue Zahlen hierfür liegen nicht vor. Bundesweite Zahlen für die Fläche gesetzlich geschützter Biotope sind nicht verfügbar.

Im sogenannten *Netz Natura 2000* werden die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete zusammengefasst. Diese Gebiete können sich ebenfalls räumlich überlagern. Zusammen bedecken die Gebiete insgesamt 15,5 Prozent der Landfläche Deutschlands<sup>10</sup>. FFH-Gebiete würden damit die größte Fläche ausmachen, die von den Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung betroffen sind. Doch genau für diese Gebiete gibt es Ausnahmen, die so weit gehen, dass de facto keine Einschränkung des Pestizid-Einsatzes stattfindet.

**Ausgenommen von den Einschränkungen sind in FFH-Gebieten folgende Bereiche:**

- der Anbau von Gartenbaukulturen
- der Obst- und Weinbau
- der Hopfenanbau
- Saatgut und Pflanzgutvermehrung
- sonstige Sonderkulturen

Weiter heißt es in der Verordnung: „Eine Bewirtschaftung ohne Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden wird auch für den Ackerbau in FFH-Gebieten angestrebt“. Auch in diesem Bereich gilt also kein Verbot. Auf Grünland werden laut der Verordnung die betroffenen Pestizide „schon bisher in der Regel kaum eingesetzt, sodass die Anwendungsverbote hier nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Ertragsfähigkeit führen“. Somit ist in FFH-Gebieten keine wesentliche Reduzierung des Pestizideinsatzes zu erwarten.

Vogelschutzgebiete sind laut den Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ohnehin von den Einschränkungen ausgenommen.

<sup>6</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/naturschutzgebiete.html>

<sup>7</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/nationalparke.html>

<sup>8</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/nationale-naturmonumente.html>

<sup>9</sup> <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete.html#:~:text=Die%20wichtigsten%20Schutzgebietskategorien%20sind%3A%20Naturschutzgebiete,in%20wenigen%20Einzelf%C3%A4llen%20sogar%20deckungsgleich>

<sup>10</sup> <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete.html>

Wie groß die Fläche ist, die von den Einschränkungen betroffen ist, lässt sich also nicht problemlos abschätzen und ohnehin ist der Einsatz vieler Pestizide auch dort weiterhin möglich. Ob es also tatsächlich, wie von einigen landwirtschaftlichen Interessenverbänden behauptet, zu Existenzverlusten kommt, wenn einige landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten, die für den Naturschutz wertvoll sind, auf den Einsatz einiger Pestizide verzichten müssen, ist fraglich. Auch kann der Verzicht auf Pestizide, die bekanntermaßen negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt haben, nicht mit einer Beschlagnahmung der Flächen, wie es bei einer Enteignung der Fall wäre, gleich gesetzt werden. Im Gegenteil: Laut Grundgesetz soll Eigentum und sein Gebrauch dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Dass bei der Größe der Flächen, die von den Maßnahmen betroffen ist, gar Versorgungsengpässe entstehen, kann wohl als sachlich gegenstandslos betrachtet werden.

## **Welche Pestizide wären von den Anwendungseinschränkungen betroffen?**

In den Gebieten (ausgenommen FFH-Gebiete und Trockenmauern im Weinbau), die von den Beschränkungen betroffen sind, soll kein generelles Pestizidverbot herrschen, sondern ein Anwendungsverbot für bestimmte Stoffe. Darunter fallen laut der Änderung in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung Pestizide, die

- „unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile“ vernichten (Herbizide)
- als bienengefährlich B1 bis B3 eingestuft sind
- als bestäubergefährlich (NN 410) eingestuft sind
- bereits jetzt Anwendungsverbote in Schutzgebieten unterliegen.

Ausnahmen von diesen Verboten können von den zuständigen Behörden gewährt werden, wenn erhebliche landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden drohen, und zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, z. B. vor invasiven Arten. Pestizide, die nicht unter die Anwendungsverbote fallen, können auch weiterhin eingesetzt werden. Dazu gehören etwa bestimmte Insektizide oder Fungizide.

In der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind in den Anlagen 1 bis 3 Pestizid-Wirkstoffe aufgeführt, die Anwendungsverbote, eingeschränkten Anwendungsverbote oder Anwendungsbeschränkungen unterliegen. In § 4 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die in den Anlagen 2 und 3 genannten Wirkstoffe in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht eingesetzt werden dürfen, wobei Ausnahmen möglich sind. Es gibt also bereits jetzt Pestizide, deren Einsatz in Schutzgebieten nicht erlaubt ist. Allerdings besitzen die allermeisten der 59 in den Anlagen 2 und 3 geführten Pestizid-Wirkstoffe aktuell ohnehin keine Zulassung in Deutschland und dürfen somit grundsätzlich nicht eingesetzt werden.

## **Gewässerrandstreifen**

Unter § 12 im Pflanzenschutzgesetz<sup>11</sup> (Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) ist geregelt, dass Pestizide nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewendet werden dürfen. Welche Abstände eingehalten werden müssen, ist allerdings von Bundesland zu Bundesland verschieden. Länderspezifische Regelungen dazu sind teilweise auch von den eingesetzten Pestiziden und den damit behandelten Kulturen sowie der

<sup>11</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg\\_2012/PflSchG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/PflSchG.pdf)

verwendeten Düsenteknik abhängig oder es gelten generelle Abstandsaufgaben. Außerdem werden bei der nationalen Zulassung von Pestiziden Sicherheitsabstände zu Gewässern vorgeschrieben.

Eine Änderung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung soll nun regeln, dass bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen Abstände zu bestimmten Oberflächengewässern eingehalten werden – Gewässerrandstreifen gelten als besonders sensible Bereiche, da viele Pestizide für Wasserorganismen schädlich sind, und dies häufig mit langfristiger Wirkung.

Doch auch diese Änderung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist so formuliert, dass sich nicht zwangsläufig etwas an den derzeit länderspezifisch geltenden Regelungen ändert. Es ist zwar ein Anwendungsverbot von Pestiziden an Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 bis 10 Metern vorgesehen, doch davon bleiben landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände unberührt und die einzelnen Bundesländer können abweichende Gewässerabstände vorsehen. Ohnehin ausgenommen sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Ob also bezüglich der Gewässerrandstreifen große Änderungen auf Landwirt:innen zukommen, hängt davon ab, wie die Bundesländer die Änderung von § 12 im Pflanzenschutzgesetz umsetzen. Auch ist es möglich, Landwirt:innen finanziell zu entschädigen, sodass es nicht zwangsläufig zu großen Einnahmebußen kommen muss. In Bayern etwa wurden im Rahmen der Umsetzung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" fünf Meter breite Gewässerrandstreifen an bestimmten Gewässern eingeführt. In den ersten fünf Jahren erhalten Landwirt:innen 500 €/ha, danach 200 €/ha als Entschädigung. Dieses Vorgehen wurde auch von der EU-Kommission bewilligt<sup>12</sup>.

Länderspezifische Abstandsaufgaben können hier auf S. 9 eingesehen werden:

[https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Artikel/Pflanzenbau/PAM/PAMrobust\\_2019.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Pflanzenbau/PAM/PAMrobust_2019.pdf).

## Hintergrund

### **Glyphosat und Insektenschutz im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung**

Der Schutz der Biodiversität wurde zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode von den koalierenden Parteien als so wichtig erachtet, dass der Thematik im März 2018 im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD Platz eingeräumt wurde. Insekten als schützenswerte Klasse werden in dem Papier mehrfach genannt<sup>13</sup>. Ein „wirksames Engagement“ gegen das Insektensterben wird darin versprochen: „Wir werden das Insektensterben umfassend bekämpfen. Mit einem „Aktionsprogramm Insektenschutz“ wollen wir die Lebensbedingungen für Insekten verbessern.“

Unter dem Punkt Biodiversitätsschutz ist im Koalitionsvertrag auch der Ausstieg aus der Nutzung des Totalherbizids Glyphosat festgehalten: „Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.“

<sup>12</sup> <https://www.topagrar.com/suedplus/news/gewaesserrandstreifen-bayern-das-muessen-landwirte-jetzt-beachten-11930202.html>

<sup>13</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>

## Glyphosat-Minimierungsstrategie und Aktionsprogramm Insektenschutz

Bereits im April 2018 stellte Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner (CDU) Eckpunkte für eine Minimierungsstrategie zum Einsatz glyphosathaltiger Pestizide vor<sup>14</sup>. Darin wird nochmals das Ziel betont, die Anwendung des Totalherbizids so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden. Es wird unter anderem ein Verbot der Anwendung durch nicht berufliche Anwender:innen und ein Verbot auf öffentlich zugänglichen Flächen wie Parks erwähnt. Auch Einschränkungen in der Landwirtschaft werden genannt.

Das Bundesumweltministerium (SPD) folgte im Juni 2018 mit der Veröffentlichung von Eckpunkten für ein Aktionsprogramm zum Insektenschutz<sup>15</sup>, das Aktionsprogramm selbst wurde daraufhin im September 2019 beschlossen<sup>16</sup>. In dem Aktionsprogramm sind Rechtsänderungen vorgesehen, die in einem Insektenschutzgesetz zusammengefasst werden sollten. Darin sollten verbindliche Änderungen im Naturschutzrecht, im Pflanzenschutzrecht, im Düngerecht und im Wasserrecht vorgenommen werden.

### Lage der Bestäuber

Eine 2017 erschiene Studie verdeutlicht, wie verheerend es um die Vielfalt der Insekten steht: Demnach gibt es in Deutschland durchschnittlich 76 Prozent, in den Sommermonaten sogar bis zu 82 Prozent, weniger Fluginsekten als noch vor 27 Jahren<sup>17</sup>. Aus einer ebenfalls 2017 veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen ging hervor, dass fast 3.000 Insektenarten als ausgestorben oder gefährdet eingestuft werden<sup>18</sup>. Ganz besonders betroffen sind Schmetterlinge, Wildbienen und Schwebfliegen.

Im Jahr 2016 legte außerdem der Welt-Biodiversitätsrat einen globalen Bericht zur Lage von Blütenbestäubern vor<sup>19</sup>. Die intensive landwirtschaftliche Produktion und besonders die Anwendung von Pestiziden ist dem Bericht nach eine der Hauptursachen für die Gefährdung von Bestäubern.

Auch der Agrar-Report des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von 2017 warnt vor der sich weiter zuspitzenden Situation der biologischen Vielfalt, insbesondere in der Agrarlandschaft<sup>20</sup>. Demnach führt die immer weiter voranschreitende Intensivierung der Landwirtschaft zu „einer immer größeren Biodiversitätskrise“. Wesentliche Auswirkung auf die Artenvielfalt haben unter anderem der großflächige Einsatz von Pestiziden, enge Fruchtfolgen und Überdüngung. Darunter leiden Insekten und Ackerwildkräuter, die wiederum Insekten als Nahrung dienen. In den letzten 30 Jahren ist in Deutschland der Gesamtbestand der Insekten deutlich gesunken, in Agrarlandschaften ist der Rückgang besonders stark ausgeprägt.

Vom Insektensterben sind weitere Arten betroffen, denn Insekten dienen vielen anderen Lebewesen als Nahrung, darunter Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien. Geht die Zahl der Insekten zurück, ist damit also auch der Bestand von anderen Arten in Gefahr. Außerdem erfüllen Insekten viele weitere Aufgaben, die für das Funktionieren von Ökosystemen von großer Bedeutung sind. Für den Menschen besonders wichtig ist allerdings die Bestäubungsleistung, die Insekten erbringen. Der Ertrag vieler pflanzlicher Lebensmittel, vor allem von Obst und Gemüse, hängt von der Blütenbestäubung durch Insekten ab.

<sup>14</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/Videos/DE/Presse/180417\\_Statement\\_Glyphosat.html](https://www.bmel.de/SharedDocs/Videos/DE/Presse/180417_Statement_Glyphosat.html)

<sup>15</sup> <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundeskabinett-beschliesst-eckpunkte-fuer-aktionsprogramm-zum-insektenschutz/>

<sup>16</sup> [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm\\_insektenschutz\\_kabinetversion\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinetversion_bf.pdf)

<sup>17</sup> <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

<sup>18</sup> [http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles\\_ab\\_2016/2017/2017\\_07\\_20/Antwort\\_Kleine-Anfrage\\_Insektensterben.pdf](http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles_ab_2016/2017/2017_07_20/Antwort_Kleine-Anfrage_Insektensterben.pdf)

<sup>19</sup> <https://www.bmu.de/pressemitteilung/welt-biodiversitaetsrat-legt-globalen-bericht-zur-lage-von-bluetenbestaebnern-vor/>

<sup>20</sup> [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report\\_2017.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/landwirtschaft/Dokumente/BfN-Agrar-Report_2017.pdf)

## Warum sind Landwirt:innen besonders in der Verantwortung?

Da auf über der Hälfte der Fläche Deutschlands Landwirtschaft betrieben wird, kommt Landwirt:innen eine besondere Verantwortung zu. Landwirtschaftliche Betriebe sichern durch die Erzeugung von Lebensmitteln unsere Ernährung. Doch gleichzeitig ist es von großer Bedeutung, dass sie unsere Lebensgrundlagen erhalten und diese nicht durch den Einsatz von Pestiziden oder übermäßiger Düngung gefährden. Dazu gehört etwa die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die Reinhaltung des Grundwassers, aber eben auch der Schutz der Artenvielfalt und insbesondere der Schutz von Insekten, die als Bestäuber oder Nützlinge wiederum unerlässlich für die Erzeugung einer Vielzahl von Nahrungsmitteln sind.

Um unsere Artenvielfalt und die Insektenwelt zu schützen ist es also unabdingbar, dass wir die Art und Weise, auf die auf dem größten Teil der genutzten Fläche Landwirtschaft betrieben wird, grundsätzlich ändern. Mit diesen Veränderungen in Gebieten zu beginnen, die schon heute als schützenswert gelten, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung und die Menschen, die in diesen Gebieten Landwirtschaft betreiben, sollten sich den dringend notwendigen Änderungen nicht versperren. Dafür sollten sie fachliche Beratung und zumindest für eine Übergangszeit finanzielle Unterstützung erhalten.

Um eine tatsächliche Trendwende beim Artensterben einzuleiten, werden die nun vorgesehenen Änderungen allerdings nicht ausreichen. Auf einem viel zu großen Teil der Fläche wird weiter so gewirtschaftet wie bisher. Selbst Pestizide, die als besonders bienengefährlich gelten und die deshalb EU-weit für den Einsatz im Freien verboten wurden (die sogenannten Neonicotinoide) und mittlerweile gar nicht mehr zugelassen sind, kommen in den Mitgliedstaaten durch sogenannte Notfallzulassungen wieder zum Einsatz – auch in Deutschland. Begründet wird dies damit, dass andernfalls mit zu großen Einbußen beim Anbau von Zuckerrüben zu rechnen ist und dass Honigbienen durch die Art und Weise der Anwendung (als Saatgutbeize) nicht gefährdet sind. Nicht berücksichtigt werden dabei aber negative Auswirkungen auf andere Bestäuber, wie beispielsweise bodennistende Wildbienen oder auch Bodenlebewesen wie Regenwürmer.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass es wildlebenden Arten schlicht an Lebensraum und Nahrung fehlt. Eine vielfältige Landschaft mit kleinen Ackerschlägen, Hecken, Feldsäumen und anderen Landschaftselementen könnte hier Abhilfe schaffen, sofern sie nicht direkt oder indirekt von Pestizid-Ausbringung betroffen ist.

Die unter dem Begriff „Insektenschutzgesetz“ laufenden Änderungen können also nur als ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung gesehen werden und darf dürfen keinesfalls als Ausrede dienen, den Schutz der Insekten und der Artenvielfalt insgesamt und insbesondere im Bereich Landwirtschaft nicht weiter voranzutreiben. Um das Insekten- und Artensterben aufzuhalten, ist ein grundlegender Umbau der Landwirtschaft nötig. Vom Erhalt beziehungsweise der Wiederherstellung der Vielfalt und verbesserten Lebensbedingungen profitieren nicht nur die Insekten selbst, sondern auch die Landwirt:innen: Schädlinge werden durch Nützlinge reguliert, die Bestäubungsleistung verbessert sich.

Das Prinzip der Freiwilligkeit beim Umbau der Landwirtschaft hin zu einem umwelt- und gesundheitsverträglicherem System ist dabei leider nicht ausreichend. Sicherlich gibt es Projekte, in denen dies gut gelingt. Doch um einen umfassenden Schutz der Insektenwelt zu gewährleisten, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden. Der Vorteil eines Gesetzes ist, dass die darin gemachten Vorgaben für alle gelten und nicht mit Unsicherheiten behaftet sind.

Eine Möglichkeit für die betroffenen Landwirt:innen wäre es, die entsprechenden Flächen mit öffentlichen Fördermitteln auf biologische Landwirtschaft umzustellen.



Im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft ist die ökologische Landwirtschaft umwelt- und tiergerecht sowie ressourcenschonend. In der Fassung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2018 ist das Ziel festgehalten, bis zum Jahr 2030 mindestens 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen ökologisch zu bewirtschaften<sup>21</sup>. Derzeit liegt der Anteil jedoch lediglich bei rund 10 Prozent<sup>22</sup>. Würden die in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt, so könnte man diesem Ziel ein großes Stück näherkommen, oder es sogar vorzeitig erreichen.

Auch wenn ein grundlegender Umbau der Landwirtschaft nötig ist, um das Insektensterben aufzuhalten, sollte die Landwirtschaft nicht einseitig in die Verantwortung genommen werden.

Ein ebenfalls wichtiger und leicht umzusetzender Schritt wäre beispielsweise ein Pestizidverbot auf öffentlichen Grünflächen und in privaten Gärten. Für den Einsatz in Haus- und Kleingärten sind derzeit über 520 verschiedene Mittel zugelassen, darunter sind zahlreiche Insektizide, aber auch solche, die bedenklich für die menschliche Gesundheit sind.

<sup>21</sup> <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1546450/65089964ed4a2ab07ca8a4919e09e0af/2018-11-07-aktualisierung-dnsf-2018-data.pdf?download=1>

<sup>22</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160255/umfrage/landwirtschaft---oekologisch-bewirtschaftete-flaeche/>